

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG WASSERWIRTSCHAFT

an der TU Dresden

NEUFASSUNG

vom 28. 2. 2002

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung: Grammatisch maskuline Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts

Inhalt	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Regelstudienzeit	3
§ 2 Prüfungsaufbau und Fristen	3
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Fachprüfungen und Arten der Prüfungsleistungen	5
§ 5 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 7 Projektarbeiten	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 11 Freiversuch	9
§ 12 Wiederholung der Fachprüfungen	9
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 14 Prüfungsausschuss	11
§ 15 Prüfer und Beisitzer	12
§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	12
§ 17 Zweck der Diplomprüfung	12
§ 18 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	12
§ 19 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	14
§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde	14
§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	15
2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	
§ 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	16
§ 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	16
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	17
§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	17
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	18
§ 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	19
§ 29 Bewertung der Diplomprüfung	20
§ 30 Zusatzfächer	20
§ 31 Diplomgrad	20
§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	21
Anlagen	22

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Grundfach- und Vertiefungsstudium, betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Die Diplomprüfung ist eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung; ihr geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in festgelegten Prüfungsfächern (s. Anlage 1). Sie ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen des Grundfachstudiums und des Vertiefungsstudiums (s. Anlage 2) und der Diplomarbeit, die um ein Kolloquium ergänzt und abgeschlossen wird (§ 28 Abs. 2). Sie kann bei Einhaltung des Studienablaufplanes bis zum Ende der festgelegten Regelstudienzeit von zehn Semestern abgelegt werden. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächst möglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(4) Bestandene Prüfungen können in der Regel nicht wiederholt werden. Ausnahmen regelt § 11.

(5) Prüfungen finden in der Regel in Prüfungsabschnitten mit einer Dauer von ca. vier Wochen statt. Nach Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung hat sich der Studierende in einer im Prüfungsamt ausliegenden Liste einzuschreiben. Für die Einschreibung steht dem Studierenden ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung, der eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode endet. Danach ist ein Rücktritt von der jeweiligen Fachprüfung nur bei den in § 9 Abs. 2 vorliegenden Fällen statthaft. Termin und Ort der Prüfung sind dem Studierenden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

- für den Diplomstudiengang Wasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
- die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen) in den einzelnen Fachprüfungen erbracht hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird formal durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(3) Vor Ablegen der ersten Fachprüfung ist der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen und beim Prüfungsamt der Fachrichtung Wasserwesen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs.1, Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bakkalaureatsprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wasserwirtschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist der Kandidat ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage, die nach Absatz 3, Nr. 1 geforderten Nachweise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 und 4 nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Der Kandidat ist über eine Nichtzulassung schriftlich durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Das Schreiben ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Fachprüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen. Sie werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Prüfungsleistungen sind

- mündlich (§ 5) und/oder
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6) und/oder
- durch Projektarbeiten (§ 7) und/oder
- durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungen (alternative Prüfungsleistungen)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidat gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15 Abs. 3) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen Prüfer oder den Beisitzer.

(3) Die mündliche Prüfungsleistung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Durch Aushang ist dem Kandidaten die Prüfungsdauer bekannt zu geben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll bestätigt der Prüfer mit seiner Unterschrift. Das Ergebnis ist dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sollen mindestens 90 Minuten, jedoch höchstens 240 Minuten angesetzt werden. Die Ergebnisse sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu ermitteln und dem Studenten bekanntzugeben.

§ 7 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Prüfungsfach „Projektarbeit“ ist Bestandteil des Vertiefungsstudiums und umfasst 10 SWS, davon entfallen ca. 80 % auf die Teamarbeit.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem über den Umfang der Semesterwochenstunden (SWS) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Diplom-Vorprüfung als auch für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem SWS-Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Mittel der Fachnoten, die der Diplomprüfung aus dem SWS-Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Benotung der Diplomarbeit und des anschließenden Kolloquiums geht mit 30 Prozent in die Gesamtnote ein (§ 29 Abs. 2).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Freiversuch

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 12 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 2 genannten Freiversuch, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Gilt eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, erstmals als nicht bestanden, werden die mit „nicht ausreichend“ benoteten Prüfungsleistungen einmal wiederholt.

(3) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Fachprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden und ist vom Kandidaten spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung beim

Prüfungsausschuss zu beantragen. Nach Genehmigung erfolgt diese Prüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt, nicht genehmigt oder nicht bestanden, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wasserwirtschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der TU Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber die der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Über den Grad der Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Wasserwirtschaft an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Falls eine äquivalente Zuordnung vorhanden ist, wird diese übernommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Wasserwirtschaft ist der für die Fachrichtung Wasserwesen der Fakultät Forst- Geo-, Hydrowissenschaften bestellte Prüfungsausschuss zuständig. Für die Realisierung der organisatorischen Aufgaben steht das im Amtsbereich der Fachrichtung Wasserwesen eingerichtete Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studentenvertreters ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und seine ergänzenden Festlegungen zum Prüfungsgeschehen eingehalten werden. Er sorgt dafür, dass die Kontrolle der Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen gewährleistet ist. Er veranlasst über das Prüfungsamt die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne und achtet darauf, dass die terminliche Verteilung der Prüfungen für die Prüfenden und die Kandidaten zumutbar ist. Er berät die Prüfer, den Mitarbeiter des Prüfungsamtes und Studenten in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens. Er gibt Anregung zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und berichtet regelmäßig dem Fachausschuss der Fachrichtung Wasserwesen über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Graduierungsarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise offen gelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat Mitspracherecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer auf Vorschlag des für das betreffende Lehrfach zuständigen Hochschullehrers und gibt ihre Namen rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfer können Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Lehrgebiet berechtigt sind und wenn die im Satz 1 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen.

(3) Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 17 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Wasserwirtschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus den Gebieten der Siedlungswasserwirtschaft oder Wasserbewirtschaftung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung erfolgreich zu bearbeiten und alle Ergebnisse verständlich und präzise in einem angemessenen schriftlichen Bericht darzustellen. Die Diplomarbeit soll dem fortgeschrittenen

Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen und in der Regel in der deutschen Sprache angefertigt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem in der einschlägigen Forschung und Lehre zuständigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Hochschullehrer. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach der letzten Fachprüfung und nach Abschluss einer Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit dem Kandidaten ausgehändigt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann auch außerhalb der Universität unter Betreuung einer mit Universitätsabschluss ausgewiesenen Person durchgeführt werden. In dem Fall ist die Diplomarbeit durch eine weitere nach Landesrecht lehrbefugte Person des Gebietes Siedlungswasserwirtschaft oder Wasserbewirtschaftung der Fachrichtung Wasserwesen zu betreuen.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend Satz 1 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Antrag dazu ist vom Studierenden schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Stellungnahme des zuständigen Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit und die dazugehörigen Thesen sind fristgemäß im Prüfungsamt vorzulegen und anschließend in zweifacher Ausfertigung beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten, mindestens aber vom betreuenden Hochschullehrer. Die Bewertung ist möglichst innerhalb von vier Wochen entsprechend § 8 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Wird die Diplomarbeit von einem Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, vom anderen Prüfer aber mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines dritten Prüfers (Hochschullehrer) über die endgültige Bewertung.

§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis werden Fachnoten und Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung, Fachnoten und Gesamtnote der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit, deren Bewertung und der Name des Betreuers aufgenommen. Es enthält die Prüfungsbezeichnung, die Einzelnoten, die Namen der Prüfer sowie den Studienumfang lt. Studienordnung. Die Noten der Prüfungen aus Zusatzfächern können auf Antrag des Kandidaten zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Diplomprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Verteidigung der Diplomarbeit) erbracht wurde. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gelten § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplomingenieur“ bzw. „Diplomingenieurin“ im Studiengang Wasserwirtschaft beurkundet.

(5) Auf Antrag des Kandidaten stellt die Technische Universität Dresden ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus. Zusätzlich werden Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(6) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- in ein zweisemestriges Grundfachstudium,
- in ein viersemestriges Vertiefungsstudium, das mit dem Fachpraktikum beginnt und mit der Diplomprüfung endet.

(3) Das Lehrangebot im Präsenzstudium erstreckt sich im Wesentlichen über acht Semester. Im 7. Semester findet das Fachpraktikum im Umfang von 14 Wochen statt. Das 10. Semester ist für die Diplomarbeit und deren Disputation mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten vorgesehen.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 181 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 101 SWS, auf das Grundfachstudium 40 SWS und auf das Vertiefungsstudium 40 SWS.

(5) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 22 Wochen, wovon 8 Wochen Grundpraktikum bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung und 14 Wochen Fachpraktikum im 7. Semester von den Studierenden zu absolvieren sind. Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) In 6 der 12 Fachgebiete sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Fachgebiet, Art des Leistungsnachweises und zeitlicher Umfang sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die nach dem Studienablaufplan geforderte Sprachausbildung im Umfang von 4 SWS ist mit einem Zertifikat, das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ mit einer positiv bewerteten Klausur bis zum 9. Semester nachzuweisen.

(3) Für die allgemeinbildende Ausbildung im Rahmen von „Studium generale“ über 4 SWS werden Teilnahmebescheinigungen über den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen anerkannt. Der Nachweis ist bis zum 9. Semester zu erbringen.

(4) Der Beleg im Wahlfach „Grundlagen der Informatik II“ ist spätestens vor der letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

(5) Das Grundpraktikum über 8 Wochen berufspraktische Tätigkeiten ist bis zum 9. Semester nachzuweisen.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten 12 Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen. Die Prüfungsleistungen werden in den Prüfungsabschnitten des Grundstudiums abgelegt. Prüfungsart und zeitlicher Umfang werden in dieser Anlage genannt.

(2) Die Anzahl der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Studienabschnitt darf 24 nicht überschreiten.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienablaufplanes zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Wasserwirtschaft die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Im Pflichtbereich jeder Studienrichtung sind 9 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

Für die Studienrichtungen Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft und Wasserbewirtschaftung werden nach dem Studienablaufplan vorgeschrieben:

- Je Fachgebiet eine positiv bewertete Klausur in „Wasserhygiene“, „Wasserrecht“, „Wasserwirtschaftliche Projektbewertung“.
- In den Bauingenieurfächern „Statik“ und „Stahlbeton“ je einen Beleg.
- Im Fach „Projektarbeit“ eine Studienleistung, die für die aktive Beteiligung in den Diskussionen im Dresdner Wasserseminar vergeben wird.

Für die *Studienrichtung Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft* zusätzlich:

- je einen Beleg in den Fächern „Trinkwasserversorgung“, „Abwasserentsorgung“ und „Industrierwasserwirtschaft“.

Für die *Studienrichtung Wasserbewirtschaftung* zusätzlich:

- Je einen Beleg in den Fächern „Hydromelioration“ und „Erkundungstechnik“.
- Im Fach „Dynamik des unterirdischen Wassers“ wird die positive Bewertung des Fachpraktikums zur Prüfungsvorleistung erhoben.

(3) Prüfungsvorleistungen aus dem Wahlpflichtbereich können sein:

Studienrichtung Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft:

- Beleg im Wahlfach Wasserbewirtschaftung
- je Prüfungsfach eine Prüfungsvorleistung aus dem Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums (siehe Studienordnung Anlage 3)

Studienrichtung Wasserbewirtschaftung:

- Beleg im Wahlfach Siedlungswasserwirtschaft
- je Prüfungsfach eine Prüfungsvorleistung aus dem Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums (siehe Studienordnung Anlage 3)

(4) Für die obligatorischen 10 SWS Wahlpflichtstudium werden in Anlage 4 der Studienordnung 11 Wahlkomplexe zur individuellen Lehrstoffvertiefung angeboten. Alle ausgewählten Lehrveranstaltungen sind mit positiv bewerteten Studienleistungen nachzuweisen.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- Fachprüfungen des Grundfachstudiums,
- Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums,
- der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

(2) Folgende 10 Fachgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Für die Studienrichtungen Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft und Wasserbewirtschaftung:

- Bodenmechanik und Grundbau
- Statik
- Stahlbeton

Für die *Studienrichtung Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft* zusätzlich:

- Grundlagen des Wasserbaues
- Trinkwasserversorgung (TWW)
- Abwasserentsorgung (AWE)
- Industrierwasserwirtschaft (IWW)
- Verfahrens- und Automatisierungstechnik
- Projektarbeit in der TWW oder AWE oder IWW
- Siedlungswasserwirtschaft

Für die *Studienrichtung Wasserbewirtschaftung* zusätzlich:

- Grundlagen des Wasserbaues
- Dynamik des unterirdischen Wassers

- Erkundungstechnik
- Hydromelioration
- Bewertung und Sanierung von Altlasten
- Projektarbeit
- Wasserbewirtschaftung

Hinzu kommen drei Fachgebiete des Wahlpflichtbereiches.

Das sind in der *Studienrichtung Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft*:

- Prüfungsfach aus der Studienrichtung Wasserbewirtschaftung
- Prüfungsfach 1 aus Studienordnung, Anlage 3
- Prüfungsfach 2 aus Studienordnung, Anlage 3,

in der *Studienrichtung Wasserbewirtschaftung*:

- Prüfungsfach aus der Studienrichtung Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft
- Prüfungsfach 1 aus Studienordnung, Anlage 3
- Prüfungsfach 2 aus Studienordnung, Anlage 3

Die Fachprüfungen werden in den Prüfungsabschnitten nach dem Sommer- und dem Wintersemester abgelegt. Prüfungsart und zeitlicher Umfang sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Anzahl der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Studienabschnitt darf 26 nicht überschreiten.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienablaufplanes zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Kandidaten eines der Fächer durch ein wissenschaftlich gleichwertiges aus dem Angebot der Fachrichtung Wasserwesen oder einer anderen Fakultät ersetzt werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet ist.

§ 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass

1. die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist und
2. das Thema und die Anforderungen an den Bearbeiter dem fortgeschrittenen Stand im Fachgebiet entspricht.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Der Kandidat muss in einem Kolloquium seine Diplomarbeit in einem Vortrag (Vortragszeit 20 bis 30 min) und in einer anschließenden Diskussion in der Regel in deutscher Sprache erläutern. Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Prüfer angehören.

(3) Für die Diplomarbeit und für das Kolloquium wird eine gemeinsame Note vergeben, wobei die Wichtungsfaktoren der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums sich wie 2 zu 1 verhalten.

§ 29 Bewertung der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt § 10 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt wie folgt ermittelt:

- 70 % aus dem über den SWS-Umfang gewichteten Mittel aller Fachnoten
- 20 % aus der Note für die eingereichte Diplomarbeit
- 10 % aus der Note für das Kolloquium (Vortrag und Diskussion)

(3) Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" wird erteilt, wenn das gewichtete Mittel aller Fachnoten nicht schlechter als 1,3 und die Gesamtnote der Diplomarbeit mit "sehr gut" bewertet worden ist.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind (siehe Anlage 2), die Diplomarbeit einschließlich dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sowie das 14-wöchige Fachpraktikum erbracht ist.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 30 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten Fächern eines Leistungsnachweises unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Ergebnisse werden auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den Absolventen den akademischen Grad „Diplomingenieur/ Diplomingenieurin“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) im Studiengang Wasserwirtschaft. Auf

der Diplomurkunde wird der Studiengang angegeben. Ausländischen Studierenden wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.

§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Die Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Wasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können das Studium nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 26. 01. 1996 beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11. 07. 2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 9. 11. 2001, AZ: 3-7831-11/126-7

Dresden, den 28. 2. 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wasserwirtschaft

Nr.	Fachgebiet	Prüfungsleistung (PL)			Prüfungsvorleistung		Zeitplan	
		Prüfungsfach/Lehrveranstaltung (LV)	Art	Dauer	Art	Dauer	Semester	
1	Angewandte Informatik	Grundlagen der Informatik I	PL	Klausur	120 min		3	
		Grundlagen der Informatik II				Beleg	30 Stunden	4
		oder Computeranwendungen					Klausur	90 min
2	Mathematik	Mathematik für Wasserwesen I	PL (3/8)	Klausur	180 min		1	
		Mathematik für Wasserwesen II	PL (3/8)	Klausur	180 min		2	
		Mathematik für Wasserwesen III	PL (2/8)	Klausur	180 min		3	
3	Physik	Grundlagen der Physik	PL	Klausur	90 min		2	
4	Hydrochemie	Grundlagen der Hydrochemie	PL (5/8)	Klausur	120 min	Praktikumsprotokoll	2	
		Angewandte Chemie in der Wawi						
		Limnochemie	PL (3/8)	Klausur	120 min		3	
5	Hydrobiologie	Technische Hydrobiologie	PL (2/6)	Klausur	90 min		1	
		Limnische Ökosysteme	PL (4/6)	Klausur	90 min		4	
6	Grundlagen der Geologie und Bodenkunde	Grundlagen der Geologie	PL (3/6)	Klausur	120 min		1	
		Grundlagen der Bodenkunde	PL (3/6)	mündlich	20 min		4	
7	Grundlagen der Vermessungskunde	Grundlagen der Vermessungskunde	PL	Klausur	180 min	Beleg	30 Stunden	4
8	Technische Hydromechanik	TMH I	PL (3/8)	Klausur	150 min	Beleg	35 Stunden	2
		THM II	PL (5/8)	Klausur	120 min	Beleg	50 Stunden	4
9	Grundlagen der Konstruktion	Einführung in die Baustoffkunde	PL(2/11)	Klausur	120 min		2	
		Baukonstruktion	PL(4/11)	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	3
		Bautechnologie	PL(2/11)	Klausur	90 min		3	
		Technische Mechanik	PL(3/11)	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	4
10	Grdl. Meteorologie und Hydrologie	Gdl. der Meteorologie/Hydrologie	PL	Klausur	180 min		2	
11	Grundlagen der Wasserwirtschaft	Einf. Wasserbewirtschaftung	PL(2/13)	Klausur	90 min		2	
		Gdl. der Wassererschließung	PL(2/13)	Klausur	90 min		3	
		Gdl. der Siedlungswasserwirtschaft	PL(7/13)	Klausur	180 min	Beleg	30 Stunden	4
		Gdl. der Industriewasserwirtschaft	PL(2/13)	Klausur	90 min		4	
12	Altlasten und Deponietechnik	Altlasten und Deponietechnik	PL	Klausur	90 min		3	
		Studium generale	} Teilnahmebescheinigung über den regelmäßigen Besuch der LV			SL		4
		Sprachen	} Alle Fächer sind spätestens zur letzten Fachprüfung der			Zertifikat		4
		Betriebswirtschaftslehre	} Diplomprüfung nachzuweisen			Klausur	90 min	2
		Konstruktive Geometrie	}			Klausur	90 min	1

Anlage 2: Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung im **Studiengang Wasserwirtschaft**
Studienrichtung **Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft**

Nr.	Fachgebiet	Prüfungsleistung (PL)				Prüfungsvorleistung		Zeitplan
		Prüfungsfach		Art	Dauer	Art	Dauer	Semester
1	Bodenmechanik und Grundbau	Bodenmechanik und Grundbau	PL	Klausur	180 min			6
2	Statik	Statik	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	5
3	Stahlbeton	Stahlbeton	PL	Klausur	180 min	Beleg	75 Stunden	6
4	Grundlagen Wasserbau	Grundlagen Wasserbau	PL	Klausur	90 min			5
5	Trinkwasserversorgung (I)	Trinkwasserversorgung (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	6
6	Abwasserentsorgung (I)	Abwasserentsorgung (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	6
7	Industrierwasserwirtschaft (I)	Industrierwasserwirtschaft (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	5
8	Verfahrens- und Automatisierungstechnik	Verfahrenstechnik	PL (2/5)	Klausur	90 min			5
		Automatisierungstechnik	PL (3/5)	Klausur	90 min			6
9	Wasserbewirtschaftung	Zur Auswahl stehen:	PL	Klausur	90 min			6
		Erkundungstechnik (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	6
		<i>oder</i> Hydromelioration (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	5
10	Projektarbeit	Zur Auswahl stehen:	PL	Beleg	100 Std.	Diskussionsbeteiligung im Wasserseminar		9
		<i>oder</i> Trinkwasserversorgung		plus				
		<i>oder</i> Abwasserentsorgung		Kolloquium				
		<i>oder</i> Industrierwasserwirtschaft						
11	Siedlungswasserwirtschaft		PL					9
		Trinkwasserversorgung (II)						
		Abwasserentsorgung (II)						
		Industrierwasserwirtsch (II)						
12	Prüfungsfach 1	Aus Anlage 3 der Stud.ordnung	PL			SL		9
13	Prüfungsfach 2	Aus Anlage 3 der Stud.ordnung	PL			SL		9
	Wasserrecht	}				Klausur		6
	Wasserhygiene	}				Klausur		6
	Wasserwirtschaftliche Projektbewertung	} Alle Fächer sind spätestens zur 13. Diplomfachprüfung } nachzuweisen.				Klausur		6
	Dresdner Wasserseminar					SL		8
	Wahlpflichtfach	} Positiv bewertete Studienleistungen je nach Wahl aus Anlage 4 SO				SL		9

Legende: SL: Studienleistung SO: Studienordnung

Anlage 2: Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung im **Studiengang Wasserwirtschaft**
 Studienrichtung **Wasserbewirtschaftung**

Nr.	Fachgebiet	Prüfungsleistung (PL)				Prüfungsvorleistung		Zeitplan
		Prüfungsfach	PL	Art	Dauer	Art	Dauer	Semester
1	Bodenmechanik und Grundbau	Bodenmechanik und Grundbau	PL	Klausur	180 min			6
2	Statik	Statik	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	5
3	Stahlbeton	Stahlbeton	PL	Klausur	180 min	Beleg	75 Stunden	6
4	Grundlagen Wasserbau	Grundlagen Wasserbau	PL (2/5)	Klausur	90 min			5
		Flussbau	PL (3/5)	Klausur	90 min			6
5	Dynamik des unterirdischen Wassers	Dynamik des unterirdischen Wassers	PL	Klausur	90 min	Praktikumsprotokoll		6
6	Erkundungstechnik (I)	Erkundungstechnik (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	6
7	Hydromelioration (I)	Hydromelioration (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	5
8	Bewertung/Sanierung von Altlasten	Bewertung/Sanierung v. Altlasten	PL (3/5)	Klausur	90 min			5
		Grundwassersanierung	PL (2/5)	Klausur	90 min			6
9	Siedlungswasserwirtschaft	Trinkwasserversorgung (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	6
		oder Abwasserentsorgung (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	6
		oder Industriewasserwirtschaft (I)	PL	Klausur	90 min	Beleg	30 Stunden	5
10	Projektarbeit	Projektarbeit	PL	Beleg	100 Stunden Kolloquium	Diskussionsbeteiligung im Wasserseminar		9
11	Wasserbewirtschaftung	Hydromelioration (II)	PL (2/13)	Klausur	90 min			9
		Erkundungstechnik (II)	PL (2/13)	Klausur	90 min			9
		Grundwasserbewirtschaftung	PL (2/13)	Klausur	90 min			8
		Oberflächenwasserbewirtsch.	PL (4/13)	Klausur	90 min			9
		Wasserwirtsch. Systemanalyse	PL (3/13)	Klausur	90 min			8
12	Prüfungsfach 1	Aus Anlage 3 der Studienordnung	PL			SL		9
13	Prüfungsfach 2	Aus Anlage 3 der Studienordnung	PL			SL		9
	Wasserrecht					Klausur		6
	Wasserhygiene					Klausur		6
	Wasserwirtschaftliche Projektbewertung	} Alle Fächer sind spätestens zur 13. Diplomfachprüfung } nachzuweisen.				Klausur		6
	Dresdner Wasserseminar					SL		8
	Wahlpflichtfach	} Positiv bewertete Studienleistungen je nach Wahl aus Anlage 4 SO				SL		9

Legende: SL: Studienleistung SO: Studienordnung